

Satzung

des Reitsportvereins im Sportclub 1936 e.V. Neuss-Grimlinghausen

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

1. Der Reitsportverein ist ein Organ des Sportclubs 1936 e.V. Neuss-Grimlinghausen und trägt den Namen Reitsportverein im Sportclub 1936 e.V. Neuss-Grimlinghausen.

2. Für den Reitsportverein ist die Satzung des Sportclubs 1936 e.V. Neuss-Grimlinghausen gültig und verbindlich.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Er hat sich zum Ziel gesetzt, das Reiten und Voltigieren (einschließlich Reiten und Voltigieren für Menschen mit Handicap) als Leistungs- und Breitensport zu betreiben und in diesem Sinne besonders die Jugend zu fördern.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde (passive) Mitglieder. In besonderen Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Nur ordentliche Mitglieder über 18 Jahre haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

2. Alle Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht. Die Beiträge werden durch die Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragshöhe wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird im April für das laufende Jahr eingezogen. Die bei Nichtzahlung anfallenden Mahnkosten gehen zu Lasten des säumigen Beitragszahlers. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied des Vereins ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu richten. Jugendliche können nur auf schriftlichen Antrag ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

4. Mit der Einreichung des Antrags unterwirft sich der Bewerber für den Fall der Aufnahme den Bestimmungen dieser Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

5. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktive Mitglieder, es sei denn, dass sie binnen 6 Wochen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihren Austritt aus dem Verein erklären oder passives Mitglied werden.

6. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird über eine Abstimmung in der Hauptversammlung festgelegt.

7. Zur Teilnahme am Voltigiertraining ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich und eine Voltigiergebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Diese wird monatlich im Voraus eingezogen.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung des Reitsportvereins,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

a) Die Teilnahme am Voltigiertraining kann mit einer Monatsfrist zum Quartalsende gekündigt werden. Die Zahlungspflicht endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung. Die Mitgliedschaft im Verein bleibt davon unberührt. Durch die Kündigung der Mitgliedschaft im Verein wird gleichzeitig auch die Kündigung des Voltigiertrainings zum Ende der Mitgliedschaft wirksam.

3. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der Vorstand.

§ 5

1. Durch den Antrag auf Mitgliedschaft stimmt das Mitglied der Erfassung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe der auf dem Antragsformular abgefragten persönlichen Daten zu. Die Daten werden ausschließlich zur Verwaltung der Mitgliedschaft und zur Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit schriftlich möglich. Da eine Verwaltung der Mitgliedschaft im Widerrufsfall nicht möglich ist, wird der Widerruf wie eine ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft behandelt.

2. Durch seinen Antrag auf Mitgliedschaft bestätigt das Mitglied, die Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO zur Kenntnis genommen zu haben. Diese sind auf der Webseite des RSV verfügbar und im Büro zur Einsicht hinterlegt.

III. Organe

§ 6

1. Die Organe des Reitsportvereins sind
 - a) **die Jahreshauptversammlung**
Diese besteht aus den Mitgliedern des Reitsportvereins von 18 Jahren und älter. Sie bestimmt die Aufgaben und Richtlinien im Sinne der Satzung und setzt die Gebühren und Beiträge fest.
 - b) **der Vorstand**
Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt und besteht aus:
 1. 1. Vorsitzenden
 2. 2. Vorsitzenden
 3. Schatzmeister
 4. Schriftführer
 5. Jugendwart

Vorstandsmitglieder für

6. Hofverwaltung
7. Reiten
8. Voltigieren

2. Nach Genehmigung dieser Satzung scheiden Mitglieder des Vorstandes nach folgendem Schema aus:

im ersten Jahr

2. Vorsitzender und Schatzmeister

im zweiten Jahr

1. Vorsitzender und Vorstandsmitglied Reiten

im dritten Jahr

Schriftführer und Vorstandsmitglieder Hofverwaltung und Voltigieren.

Der Jugendwart wird jährlich durch die jugendlichen Mitglieder in einer besonderen Versammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung, um Mitglied im Vorstand zu werden.

Wiederwahlen sind zulässig.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Handheben oder auf Beschluss der Jahreshauptversammlung durch Stimmzettel und geheime Wahl.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig im Laufe eines Jahres aus, kann der Vorstand ein Mitglied mit der kommissarischen Amtsführung - bei vollem Stimmrecht - bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

3. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine Angestellten des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig, allerdings nur mit der Maßgabe, dass bei der Wahl mindestens ein Kassenprüfer ausscheidet. Sie haben die Kasse zu prüfen und hierüber der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 7

Die für den Sportbetrieb erforderlichen Einrichtungen werden vom Reitsportverein selbständig verwaltet.

§ 8

1. Die Organe des Reitsportvereins entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

2. Die Versammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich oder durch Bekanntgabe in

der Tagespresse anzuzeigen.

3. Anträge zur Versammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher schriftlich einzureichen. Die während der Versammlung eingebrachten Anträge von Mitgliedern werden nur behandelt, wenn sich die Mehrheit der Versammlung dafür entscheidet. Die Entscheidung darüber bleibt der nächsten Jahreshauptversammlung vorbehalten.

IV. Geschäftsführung, Satzungsänderung, Auflösung

§ 9

1. Auf die Geschäftsführung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

2. Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3. Die Auflösung des Reitsportvereins bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung ist das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen dem Sportclub 1936 e.V. Neuss-Grimlinghausen zu übertragen.

Durch die Annahme der auf der Hauptversammlung vom 20. Dezember 2018 beschlossenen Satzungsänderung tritt die bisherige Satzung vom 27. April 2015 außer Kraft.

Neuss, der 20. Dezember 2018